

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegs geld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze und Ziele.....	2
II. Fördervoraussetzungen.....	2
1. Vor Arbeitsaufnahme Antrag erforderlich	2
2. Unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	3
3. Gewährung von ESG auch bei nicht arbeitslosen Personen	3
4. Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit	3
5. Befristete Beschäftigungsverhältnisse	4
6. Keine Förderung der Aufnahme von Ausbildungsverhältnissen.....	5
7. Bruttolohn	5
7.1 Bruttolohngrenze	5
7.2 Ermittlung des Bruttostundenlohnes.....	6
8. Arbeitslohn darf der Höhe nach nicht unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes liegen/ Arbeitslohn darf nicht aus sonstigen Gründen gesetz- oder sittenwidrig sein.....	6
9. Überwindung der Hilfebedürftigkeit.....	6
9.1 Wegfall der Hilfebedürftigkeit.....	7
9.2 Profillage I.....	7
9.3 Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist absehbar	8
10. Zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich	8
11. Ermessen	9
12. Erneute Förderung	9
12.1 Erneute Förderung bei vorheriger, mit ESG geförderter Selbstständigkeit.....	10
13. Arbeitgeberwechsel	10
13.1 Nahtloser Arbeitgebendenwechsel.....	10
13.2 Nicht nahtloser Arbeitgebendenwechsel.....	12
III. Dauer der Förderung und Auszahlung	12
IV. Höhe der Förderung.....	13
1. Einzelfallbezogene Förderung	13
2. Pauschalierte Förderung	15

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegs geld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

3. Taggenaue Bewilligung.....	16
4. Auszahlung – Einreichung Arbeitsvertrag erforderlich	17
V. Verhältnis zu anderen Leistungen.....	17
VI. Verfahren	17
VII. Verfahren zwischen Maßnahmenmanagement und Rückforderung	19
VIII. Gültigkeit der Weisung.....	19

Ermessenslenkende Weisungen für die Gewährung von Einstiegs geld (ESG) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

I. Grundsätze und Ziele

Ziele der Förderung mit ESG sind die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Es handelt sich um eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Durch ESG soll ein zusätzlicher Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Tätigkeit geschaffen werden.

Die mit der Förderung verfolgten Ziele sollen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (i. S. v. § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II) erläutert werden. Bei der individuellen Beurteilung der Erforderlichkeit einer Förderung mit ESG durch die Integrationsfachkraft (IFK) hat diese einen Gestaltungsspielraum.

II. Fördervoraussetzungen

1. Vor Arbeitsaufnahme Antrag erforderlich

ESG wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an keine Form gebunden und kann daher auch mündlich oder fernmündlich, per E-Mail etc. gestellt werden. Die Antragstellung muss **vor der Arbeitsaufnahme** erfolgen. Wenn die Arbeitsaufnahme ohne eine vorherige Antragstellung bereits erfolgte, ist die Erforderlichkeit der Gewährung von ESG nicht mehr gegeben. Anträge auf ESG, die nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgen, ohne dass gleichzeitig Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung der Beschäftigung bestehen, beispielsweise von einer geringfügigen zu einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, sind daher abzulehnen.

Achtung: Sofern der Arbeitsvertrag zwar schon unterschrieben wurde, die tatsächliche Arbeitsaufnahme aber noch nicht erfolgt ist, ist die Antragsstellung rechtzeitig erfolgt.

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Beispiele:

1. Frau M. unterschreibt am 25.09. einen Arbeitsvertrag. Ihr erster Arbeitstag ist der 01.10. Am 28.09. beantragt sie ESG. → Die Antragsstellung ist rechtzeitig erfolgt, da die Beschäftigung noch nicht aufgenommen wurde.
2. Herr A. hat zum 01.10. eine neue Arbeit aufgenommen. Am 04.10. beantragt er ESG. → ESG wird abgelehnt, da die Arbeit bereits aufgenommen wurde.
3. Frau O. hat einen Minijob bei der Firma P. Ihre Chefin bietet ihr zum 01.11. eine Vollzeitstelle an, hierfür beantragt sie vorab ESG. → ESG kann gewährt werden, da eine wesentliche Änderung der Beschäftigung vorliegt.

2. Unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Geltungsbereich des SGB II/III oder der Aufnahme einer vergleichbaren Beschäftigung in anderen EU-Ländern sowie Liechtenstein, Island, Norwegen oder der Schweiz geleistet werden. Bei Beschäftigungsaufnahme im Ausland muss zudem der Wohnsitz in Deutschland erhalten bleiben.

3. Gewährung von ESG auch bei nicht arbeitslosen Personen

Eine Förderung folgender Personen mit Einstiegsgeld ist möglich:

- Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (z. B. AGH, MAG)
- Personen, die aus der Elternzeit heraus eine Arbeit aufnehmen
- Personen, die bereits einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen

4. Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit

Unter dem Begriff "sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit" ist eine "sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" im Sinne der §§ 24 und 25 SGB III zu verstehen. Da Minijobs keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung darstellen, ist eine Förderung mit Einstiegsgeld ausgeschlossen.

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Entgeltgrenze für Minijobs	
bis 31.12.2025	556 €
bis 31.12.2026	603 €
ab 01.01.2027	633 €

Maßgeblich ist bei einer Förderung mit ESG auch die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Entsprechend scheidet eine Förderung nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) aus.

5. Befristete Beschäftigungsverhältnisse

Um ESG erhalten zu können, muss ein Beschäftigungsverhältnis auf mindestens sechs Monate befristet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der Teamleitung hiervon abgesehen werden, wenn die Minstdauer der Befristung nur um wenige Tage unterschritten wird und besonders gewichtige Gründe für die Förderung der Beschäftigungsaufnahme sprechen. In diesen Fällen erfolgt eine taggenaue Abrechnung der Förderleistung.

Bei wesentlich kürzeren Befristungen ist im Rahmen der Beratungspflicht durch die IFK über den*die erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) zu ermitteln, ob ggf. durch den*die Arbeitgeber*in ein längeres Beschäftigungsverhältnis in Aussicht gestellt wird. Dies ist schriftlich zu belegen. Sollte nachvollziehbar dargelegt werden, dass eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses auf mindestens 6 Monate geplant ist, kann ESG bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zunächst für die Dauer der ersten Befristung gewährt werden.

Beispiel:

Frau B. erhält einen Arbeitsvertrag, der auf drei Monate befristet ist. Ihr Arbeitgeber bestätigt schriftlich, dass in seinem Betrieb zunächst immer Verträge über drei Monate geschlossen werden, die dann aber i. d. R. im Anschluss auf mindestens 12 Monate verlängert werden. Frau B. kann nach Vorlage dieser Bescheinigung ESG für zunächst drei Monate erhalten.

Gleiches gilt, wenn Beschäftigungsverhältnisse aufgrund von befristeten Aufenthaltstiteln zunächst auf unter sechs Monate befristet werden. Sofern eine Verlängerung des Aufenthaltstitels und des Arbeitsvertrages wahrscheinlich ist, kann auch hier ggf. ESG zunächst für die Dauer des befristeten Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden.

Beispiel:

Herr K. erhält einen Arbeitsvertrag, der auf drei Monate und 20 Tage befristet ist, da dann sein Aufenthaltstitel ausläuft. Sofern der Aufenthaltstitel mit hoher Wahrscheinlichkeit

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegs geld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

(ggf. bei der Ausländerbehörde nachfragen) verlängert wird und somit auch eine Verlängerung des Arbeitsvertrages wahrscheinlich ist (schriftliche Bestätigung ist beim AG einzuholen), kann Einstiegs geld zunächst für die Dauer von drei Monaten und 20 Tagen gewährt werden.

6. Keine Förderung der Aufnahme von Ausbildungsverhältnissen

Die Aufnahme von Ausbildungsverhältnissen kann nicht mit ESG gefördert werden.

7. Bruttolohn

7.1 Bruttolohngrenze

Das ESG soll eine Motivationshilfe sein, eine Arbeit aufzunehmen, und somit vor allem Personen unterstützen, deren zukünftiges Einkommen nur knapp über dem bisherigen Bedarf liegt. Daher kommt eine Förderung mit ESG in der Regel nur in Betracht, wenn das Arbeitsentgelt höchstens 20 % über dem jeweils gültigen Mindestlohn liegt.

Arbeitsaufnahme	Monatlicher Mindestlohn bei 40-Stunden-Woche	Maximaler Bruttomonatslohn	Maximaler Bruttostundenlohn
Ab 01.01.2025	2.222 €	2.670 €	15,50 €
Ab 01.01.2026	2.409 €	2.900 €	16,70 €
Ab 01.01.2027	2.531 €	3.040 €	17,60 €

Es dürfen weder der maximale Bruttomonatslohn, noch der maximale Bruttostundenlohn überschritten werden. Beide Voraussetzungen müssen gleichzeitig gegeben sein (Ausnahmen, siehe [9.2](#) und [9.3](#)).

Beispiel:

Herr A. arbeitet in Teilzeit 20 Stunden pro Woche und verdient 2.000 € brutto pro Monat. Eine Förderung mit ESG ist hier nicht möglich. Zwar liegt der monatliche Verdienst unter 2.670 € brutto (ab 01.01.2025), jedoch beträgt der Stundenlohn 23,10 € (20 Wochenstunden x 4,3 Monatswochen = 86,6 Monatsstunden; 2.000 € Bruttolohn: 86,6 Monatsstunden = 23,10 € Stundenlohn).

Es werden nur Arbeitsaufnahmen im Niedriglohnsektor gefördert. Bezüglich der Ermittlung des maßgeblichen Bruttostundenlohnes sind nicht alle Vergütungsbestandteile zu

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgehalt für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf den Bearbeitungshinweis zum [Umgang mit gesetz- und sittenwidrigen Löhnen \(Anlage 2\)](#) verwiesen.

Wird die o. g. Bruttolohngrenze nur geringfügig überschritten, kann im Einzelfall dennoch eine Gewährung von ESG erfolgen, sofern hierfür weitere wichtige Gründe sprechen (z. B. alleinerziehende Person mit mehreren Kindern, hoher Zeit- und Fahrtkostenaufwand durch weit entfernten Arbeitsort). Die Entscheidung bezüglich einer Gewährung von ESG oberhalb der o. g. Lohngrenzen trifft die zuständige **Teamleitung** und dokumentiert dies in einem Vermerk.

7.2 Ermittlung des Bruttostundenlohnes

Lässt sich der maßgebliche Stundenlohn nicht aus dem Arbeitsvertrag entnehmen, weil dort beispielsweise nur das monatliche Gehalt festgelegt wird, kann der Stundenlohn anhand der wöchentlichen Arbeitszeit ermittelt werden. Es ist die folgende Formel anzuwenden:

Monatslohn: (Wöchentliche Arbeitszeit x 4,3 Monatswochen) = Stundenlohn

Beispiel:

Frau A. arbeitet 20 Stunden pro Woche; sie erhält ein Gehalt von 1.200 € brutto pro Monat.

1.200 €: (20 x 4,3) = 13,85 € Stundenlohn

8. Arbeitslohn darf der Höhe nach nicht unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes liegen/ Arbeitslohn darf nicht aus sonstigen Gründen gesetz- oder sittenwidrig sein

Die Höhe der Entlohnung darf nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Entspricht der vereinbarte Lohn bspw. nicht den Regelungen über den gesetzlichen Mindestlohn, den sonstigen Mindestlohnverordnungen sowie geltenden Tarifverträgen oder ist die Lohnhöhe sittenwidrig, kann eine Förderung mit ESG nicht erfolgen.

Eine entsprechende Prüfung erfolgt durch die IFK und ist in der fachlichen Stellungnahme zu dokumentieren.

9. Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Das ESG soll dazu dienen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden (Prognose). Es ist hierbei ausreichend, wenn die Förderung perspektivisch für den Wegfall der Hilfebedürftigkeit geeignet ist.

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

9.1 Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Die Förderung mit ESG ist möglich, wenn durch die Aufnahme der Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit entfällt. Hierbei sind auch Ansprüche auf etwaige vorrangige Leistungen (z. B. Wohngeld, KiZ) zu berücksichtigen und ggf. Rücksprache mit der Leistungsgewährung zu halten. Es wird auf die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft (BG) abgestellt. Die unter [7.1.](#) aufgeführten Einkommensgrenzen sind dabei zu beachten.

9.2 Profillage I

Die Förderung mit Einstiegsgeld ist ferner möglich, wenn der*die eLb durch die Aufnahme der Tätigkeit die Profillage I erhält. **Auf die unter [7.1.](#) aufgeführten Einkommensgrenzen kommt es in diesem Fall nicht an.**

Die Profillage I kann nur vergeben werden, wenn die leistungsberechtigte Person unter Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten erwerbstätig ist.

Teilzeitarbeit aufgrund „in der Person liegender Gründe“

Die Profillage I kann bei bestimmten Personengruppen vergeben werden, die in Teilzeit beschäftigt werden:

- Alleinerziehende, die aufgrund der Kinderbetreuung nur eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen können;
- ELb, die Angehörige pflegen und die aus diesem Grund nur eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen können;
- Personen, die aufgrund ihrer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit (gemäß ÄG drei bis sechs Stunden täglich) nur eine Teilzeittätigkeit aufnehmen können.

Ausschöpfung der individuellen Möglichkeiten bei Vollzeitbeschäftigung ohne Wegfall der Hilfebedürftigkeit

- Person als Teil einer Mehr-Personen-BG nimmt Vollzeitbeschäftigung auf, die nicht zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt, da die BG weiterhin hilfebedürftig ist
- Person (Einzel-BG), deren Hilfebedürftigkeit trotz Vollzeitbeschäftigung nicht entfällt, z. B. bei Langzeitarbeitslosen, die in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung keinen Anspruch auf den Mindestlohn haben (§22 Abs. 4 MiLoG)

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegs geld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Beispiele:

1. Frau H. ist alleinerziehend, ihre Tochter wird von 08:00 – 14:00 Uhr im Kindergarten betreut. Sie beantragt ESG für eine Teilzeitbeschäftigung mit 20 Stunde pro Woche.
→ Profillage I, Förderung mit ESG möglich
2. Herr K. ist laut ÄG nur 3 bis 6 Stunden erwerbsfähig. Er beantragt ESG für die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung mit 20 Stunden pro Woche.
→ Profillage I, Förderung mit ESG möglich
3. Herr B. nimmt eine Vollzeitbeschäftigung als GaLa-Helfer auf. Da zu seiner BG auch seine Ehefrau und 4 Kinder gehören, kann er die Hilfebedürftigkeit seiner gesamten BG durch die Arbeitsaufnahme nicht beenden.
→ Profillage I, Förderung mit ESG möglich

Hinweis:

Für eLb, die aufgrund der Profillage I Einstiegs geld erhalten, gilt, dass die aufgenommene Erwerbstätigkeit als notwendiger Zwischenschritt erachtet wird, um perspektivisch eine vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu erreichen.

9.3 Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist absehbar

Entfällt die Hilfebedürftigkeit nicht unmittelbar mit der Beschäftigungsaufnahme und kann auch nicht die Profillage I vergeben werden, kann die Gewährung von ESG dennoch erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit (= innerhalb der nächsten 24 Monate) entfällt.

Hierzu bedarf es einer Prognoseentscheidung. Eine positive Prognose ist beispielsweise gegeben, wenn Lohnerhöhungen wahrscheinlich sind (z. B. durch anstehende Tarifierhöhungen, Erhöhung des Arbeitsentgelts nach der Probezeit, ggf. in Kombination mit einem dann entstehenden Anspruch auf Wohngeld und/oder Kindergeldzuschlag).

Auf die unter [7.1.](#) aufgeführten Einkommensgrenzen kommt es in diesem Fall nicht an.

Die entscheidungsrelevanten Gründe sind in FMG.job nachvollziehbar zu dokumentieren.

10. Zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich

Als erforderlich bzw. notwendig ist ESG dann anzusehen, wenn eine berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Förderung voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung kommt es darauf an, ob eine Förderung notwendig ist. Eine Maßnahme ist dann erforderlich, wenn es keine alternativen, weniger belastenden

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgehalt für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

(d. h. kostengünstigeren) Maßnahmen gibt, mit denen dasselbe Ziel erreicht werden kann. Es geht demnach nicht um eine allgemeine Geeignetheit des Integrationsinstruments ESG, sondern darum, dass diese Ultima Ratio ist, die erst eingesetzt werden darf, wenn eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt anders nicht erreicht werden kann.

11. Ermessen

Bei der Förderung mit ESG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Folgende Punkte können z. B. bei der Entscheidung Berücksichtigung finden:

- Ist für die Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung ein zusätzlicher Anreiz erforderlich?
- Liegt das prognostizierte Einkommen nur knapp über dem bisherigen Bedarf?
- Ist die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen (z. B. lange Anfahrtswege) verbunden?

12. Erneute Förderung

Eine erneute Förderung mit ESG ist grundsätzlich möglich, sofern dies für die jeweilige Beschäftigungsaufnahme erforderlich ist und die Voraussetzungen zur Gewährung von ESG vorliegen. Die jeweilige Bezugsdauer von ESG muss bei jeder neuen Arbeitsaufnahme individuell geprüft werden.

Um einer dauerhaften Subventionierung von Beschäftigungsverhältnissen vorzubeugen und um den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung im Sinne der Bundeshaushaltsordnung zu genügen, gilt für die Gewährung von ESG für mehrere Arbeitsaufnahmen folgende Regelung:

Sofern eine Gesamtdauer von insgesamt 24 Monaten ESG erreicht wurde, ist eine erneute Förderung mit ESG erst wieder möglich, wenn danach für mindestens 12 Monate ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I bestand oder die letzte ESG-Förderung (ausgehend vom letzten Tag des letzten ESG-Bezugszeitraumes) mehr als 12 Monate zurückliegt.

Ob bereits ESG gewährt wurde, ist in der Historienansicht ersichtlich:

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgehalt für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung



Kd Desktop	Historie-Übersicht	H-Übersicht II	H-Zeiträume	H-Freie Einträge
BaEL	Stellen / Maßnahmen	Freie Einträge / EGV		
19.08.2011-offen	01.01.2012-offen (M)	23.08.2011-22.02.2012 (E)		
Erwerbstätigkeit sozopf	ESG versicherungspfl...	beidseitig		
19.08.2011-18.02.2012				
Fördermaßnahmen SGBI...				
25.06.2011-18.08.2011				
Arbeitslosigkeit				
06.06.2011-24.06.2011				
Fördermaßnahmen SGBI...				
01.04.2011-05.06.2011				
Fördermaßnahmen SGBI...				

12.1 Erneute Förderung bei vorheriger, mit ESG geförderter Selbstständigkeit

Wurde zuvor eine selbstständige Tätigkeit eines*r eLb mit ESG gefördert, ist die Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit des*derselben eLb grundsätzlich möglich, die im Rahmen der Selbstständigkeit geförderten ESG-Zeiten werden jedoch berücksichtigt. Auch hier gilt eine maximale Gesamtförderdauer von 24 Monaten.

13. Arbeitgebendenwechsel

13.1 Nahtloser Arbeitgebendenwechsel

Bei einem nahtlosen Arbeitgebendenwechsel, ist eine erneute Antragstellung vor Aufnahme der Beschäftigung bei dem neuen Arbeitgebenden erforderlich. Sollten die Fördervoraussetzungen unverändert vorliegen (der*die eLb behält durch die neue Beschäftigung weiterhin die Profillage I bzw. ist weiterhin nicht hilfebedürftig bzw. liegt weiterhin eine positive Prognose bezüglich der zukünftigen Beendigung der Hilfebedürftigkeit vor und auch die sonstigen Voraussetzungen für eine ESG-Förderung sind gegeben), kann weiterhin ESG gewährt werden.

Im Falle eines nahtlosen Arbeitgebendenwechsels ist die Bezugsdauer - unter Beachtung der Maximalförderzeit von insgesamt 24 Monaten - zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eine Verlängerung der ursprünglichen Bezugsdauer kommt hierbei i. d. R. aber nur in Betracht, wenn das neue Arbeitsverhältnis eine längere Förderdauer begründet und die Notwendigkeit besteht, ESG über die ursprüngliche Dauer hinaus zu bewilligen.

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgehalt für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Bei einer geänderten Förderdauer ist eine erneute Buchung in FMG.job nicht erforderlich, jedoch ist die Anpassung der Buchung vorzunehmen. Im Feld „Bemerkungen“ der Buchung soll der Hinweis erfolgen, von wann bis wann die Person jeweils wo beschäftigt war.

Beispiele:

1. Es wurden 6 Monate bewilligt (01.01.2026 – 30.06.2026).

Das neue Arbeitsverhältnis ab 01.05.2026 begründet keine abweichende Förderdauer.

Es bleibt bei einer Förderdauer von insgesamt 6 Monaten. Es ist ein neuer Bewilligungsbescheid für den Förderzeitraum vom 01.05.2026 – 30.06.2026 zu erstellen.

2. Es wurden 6 Monate bewilligt (01.01.2026 – 30.06.2026).

Das neue Arbeitsverhältnis ab 01.05.2026 begründet eine längere Förderdauer (beispielsweise in Höhe von 6 Monaten). Es ist ein neuer Bewilligungsbescheid für den Förderzeitraum vom 01.05.2026 – 31.10.2026 zu erstellen.

3. Es wurden mehr als 6 Monate bewilligt.

Das neue Arbeitsverhältnis begründet aber nur die Regelfallförderung von 6 Monaten. Das neue Arbeitsverhältnis wird – unter Berücksichtigung des vorherigen Arbeitsverhältnisses – maximal für bis zu 6 Monate gefördert.

a) Es wurden 12 Monate ESG bewilligt (01.01.2026 – 31.12.2026). Davon wurden bereits 5 Monate ausgezahlt. → Das neue Arbeitsverhältnis ab 01.06.2026 wird noch 1 Monat mit ESG gefördert. Es ist ein neuer Bewilligungsbescheid für den Förderzeitraum vom 01.06.2026 – 30.06.2026 ist zu erstellen.

b) Es wurden 12 Monate ESG bewilligt. Davon wurden bereits 8 Monate ausgezahlt. → Das neue Arbeitsverhältnis wird nicht mit ESG gefördert. Es ist ein Ablehnungsbescheid zu erstellen.

Sollte die Jobcenter Wuppertal AöR nachträglich von einem (nahtlosen) Arbeitgebendenwechsel erfahren und dies wurde weder mitgeteilt noch liegt der Arbeitsvertrag vor, entfällt ab dem Zeitpunkt des Arbeitgebendenwechsels die Rechtsgrundlage für die ESG-Förderung. Denn der Bewilligungsbescheid enthält die auflösende Bedingung, dass das mit ESG geförderte Beschäftigungsverhältnis unverändert fortbesteht.

Bei den folgenden Änderungen des Arbeitsverhältnisses verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit:

- Veränderung der zu leistenden Arbeitszeit,

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgehalt für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

- veränderte Vergütung für die absolvierte Arbeitszeit,
- Verlust des Beschäftigungsverhältnisses,
- Arbeitgebendenwechsel.

Zwecks der Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen ist JBC.24 zur weiteren Veranlassung zu informieren.

Für die Beschäftigung bei einem Zeitarbeitsunternehmen gilt Folgendes: Sollte die Beschäftigung bei einem Zeitarbeitsunternehmen zu einem Arbeitsvertrag bei der Firma führen, wo der*die Arbeitnehmer*in eingesetzt wurde und die Arbeitsbedingungen haben sich nicht wesentlich geändert, so kann die ursprüngliche Bewilligung des ESG fortbestehen. Die IFK erstellt hierüber einen Vermerk in FMG.job.

13.2 Nicht nahtloser Arbeitgebendenwechsel

Sollte der Arbeitgebendenwechsel nicht nahtlos erfolgen, ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

III. Dauer der Förderung und Auszahlung

ESG wird ab dem 01.05.2026 für einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten ab Beginn der Arbeitsaufnahme bewilligt, da in der Anfangszeit einer Beschäftigung die Bedeutung der Anreizfunktion einer Förderung am höchsten einzustufen ist. Die Förderentscheidung wird (Ausnahme siehe 13.1) einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Die Dauer der Förderung darf eine im Arbeitsvertrag ggf. festgelegte Befristung nicht überschreiten.

Abweichend hiervon kann ESG im Einzelfall auch für einen längeren Zeitraum erbracht werden, wenn ersichtlich ist, dass für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit voraussichtlich mehr als sechs Monate benötigt werden. Hierzu gehören beispielsweise I-Kunden*innen und Personen, deren Hilfebedürftigkeit nachweislich in einem absehbaren Zeitraum (vgl. 9.3) entfällt. **Gleichzeitig** muss die Aufnahme der Erwerbstätigkeit mit besonderen Anstrengungen des*der eLb (z. B. lange Anfahrtswege oberhalb der Zumutbarkeitsgrenze, Entlohnung entspricht exakt dem Mindestlohn etc.) verbunden sein.

Eine Förderung, die sechs Monate übersteigt, muss ausführlich dokumentiert und begründet werden und darf eine Dauer von insgesamt 24 Monaten nicht überschreiten. Die Teamleitung ist in die Entscheidung einzubeziehen und erstellt hierzu einen Vermerk in FMG.job. Die Jobcenter Wuppertal AöR ist dazu verpflichtet, wirtschaftlich im Sinne der Bundeshaushaltsordnung zu handeln und Integrationsleistungen zweckgerichtet und gleichmäßig zu verteilen. Mitnahmeeffekte und die Benachteiligung von nicht

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegs geld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

leistungsberechtigten Personen, deren Einkommen ggf. nur knapp über dem SGB II-Bedarf liegt, müssen vermieden werden.

Sofern das Beschäftigungsverhältnis im Bewilligungszeitraum vorzeitig endet, wird die Bewilligung ab dem Tag der Beendigung aufgehoben. Zuviel gezahltes ESG wird ab diesem Zeitpunkt zurückgefordert. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit nicht mehr hauptberuflich (z. B. Umwandlung in einen Minijob) ausgeübt wird oder eine andere erhebliche Veränderung des Beschäftigungsverhältnisses eingetreten ist, welche die Fördervoraussetzungen entfallen lässt (z. B. Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 auf 20 Stunden).

Beispiel:

Herr H. nimmt am 15.10. seine Arbeit auf und erhält ESG. Am 12.12. wird er während der Probezeit gekündigt. Das Jobcenter erfährt erst am 10.01. von der Kündigung. ESG ist ab dem 13.12. zurückzufordern.

Die Auszahlung des ESG erfolgt grundsätzlich monatlich im Voraus. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass der unterschriebene Arbeitsvertrag vorliegt und dass die grundsätzlichen ESG-Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit oder Vorliegen der Profillage I) unstrittig bejaht werden können. Die Auszahlung erfolgt frühestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme und spätestens zum Tag der Arbeitsaufnahme. Sofern der unterschriebene Arbeitsvertrag noch nicht vorliegt und/oder unklar ist, dass tatsächlich ein Anspruch auf Einstiegs geld besteht, kann die Auszahlung erst nach Vorlage des Arbeitsvertrages bzw. Klärung des grundsätzlichen Anspruchs erfolgen.

IV. Höhe der Förderung

Unterschieden wird zwischen zwei Bemessungsmöglichkeiten:

1. einzelfallbezogene Bemessung und
2. Pauschalierung für besonders zu fördernde Personenkreise

1. Einzelfallbezogene Förderung

Grundsätzlich erfolgt die Bemessung des ESG einzelfallbezogen

Da in Wuppertal grundsätzlich nur Beschäftigungsaufnahmen im Niedriglohnsektor gefördert werden, ist der Grundbetrag im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 ESG-V i. d. R. in Höhe von 50% des für die Person maßgeblichen Regelbedarfs nach § 20 SGB II festzusetzen.

Abweichend hiervon kann ein niedrigerer Grundbetrag (10% - 40% des maßgeblichen Regelbedarfs) festgelegt werden, wenn die Überwindung der Hilfebedürftigkeit auch mit einer niedrigeren Förderung erreicht werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der*die eLb in den letzten 12 Monaten bereits schon einmal ESG erhalten und das vorherige

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Beschäftigungsverhältnis selbst aufgegeben bzw. Anlass zur Beendigung gegeben hat, ohne dass eine lückenlose Neubeschäftigung aufgenommen wurde.

Eine abweichende Förderung kommt ebenfalls in Betracht, wenn die Bruttolohngrenze überschritten wird und die Beschäftigungsaufnahme derzeit nicht zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt, diese aber für eine perspektivische Beendigung des Leistungsbezuges als notwendiger Zwischenschritt angesehen wird. Die Entscheidung ist in FMG.job zu dokumentieren.

Die Berechnung der Höhe des auszahlenden ESG erfolgt anhand der zur Verfügung gestellten Berechnungshilfe, die die grundsätzlichen Regelungen der Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes des BMAS vom 1. August 2009 berücksichtigt. ([Einstiegsgeldverordnung](#)). Der Ergänzungsbetrag für den Fall 2-jähriger Arbeitslosigkeit setzt nicht voraus, dass sonstige Vermittlungshemmnisse bestehen. Es handelt sich hierbei nicht automatisch um eine erschwerte Vermittlung.

Für die Berechnung ist der gültige ESG-Rechner ([ESG-Rechner 2026](#)) zu nutzen.

In einem Feld des ESG-Rechners ist die Zahl der weiteren leistungsberechtigten Mitglieder der BG einzutragen. Diese sind außerdem namentlich in der Stellungnahme mit aufzuführen.

Personen, die vollständig integriert sind und deshalb keine Integrationsleistungen erhalten, können dennoch leistungsberechtigte Mitglieder einer BG sein und Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Sie sind selbst dann mitzuzählen, wenn sie in FMG.job „durchgestrichen“ sind.

Personen, die z. B. aufgrund einer Leistungsminderung nur vorübergehend kein Bürgergeld erhalten, sind dennoch dem Grunde nach leistungsberechtigt und mitzuzählen.

Ebenfalls mitzuzählen sind Bezieher*innen von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II (ehemals Sozialgeld).

Personen U25, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, werden bei der Berechnung der Höhe des ESG wie eine Einzel-BG behandelt.

Nicht leistungsberechtigte Personen sind:

Personen U25, die aufgrund von Unterhaltszahlungen oder eigenem Einkommen nicht hilfebedürftig sind, sind – auch wenn sie in FMG.job aufgeführt werden - keine Mitglieder der BG. Sie erhöhen das ESG nicht.

Personen, die vom SGB II-Leistungsbezug dem Grunde nach ausgeschlossen sind, z. B. bei Inhaftierung oder über sechsmonatigem Krankenhausaufenthalt, sind zwar unter Umständen noch Mitglieder einer BG, aber nicht leistungsberechtigt und werden deshalb ebenfalls nicht mitgezählt.

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgehalt für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Hinweis:

Bei der Erfassung der leistungsberechtigten Mitglieder der BG wird von einer Stichtagsregelung zum Bewilligungszeitpunkt ausgegangen. Änderungen in der Zusammensetzung der BG nach Aufnahme der geförderten Tätigkeit bleiben unberücksichtigt.

2. Pauschalierte Förderung

Bei Personen, deren Integration in den Arbeitsmarkt erschwert ist, ist ein pauschaler Förderbetrag i. H. v. 300 € monatlich anzusetzen, sofern sich durch die einzelfallbezogene Förderung kein höherer Förderbetrag ergibt.

Bei den folgenden Personengruppen gilt die Integration in den Arbeitsmarkt als erschwert:

- Alleinerziehende
- Personen mit mindestens drei Kindern unter 18 Jahren in der BG
- Langzeitarbeitslose, die in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht den Mindestlohn erhalten
- Personen mit einer Schwerbehinderung oder gleichgestellte Personen
- Jugendliche unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss
- Personen mit anerkanntem Fluchthintergrund innerhalb der ersten 24 Monate nach Anerkennung
- Personen ü50

Exkurs: Langzeitarbeitslosigkeit gem. [§ 18 SGB III](#)

Langzeitarbeitslose sind eLb, die **ein Jahr oder länger arbeitslos** sind ([§ 18 Abs. 1 SGB III](#)).

Die Teilnahmen an einer **Maßnahme nach §45 SGB III** sowie **Zeiten einer Erkrankung oder sonstiger Nicht-Erwerbsfähigkeit bis zu sechs Wochen unterbrechen** die Dauer der Arbeitslosigkeit **nicht!**

Für Leistungen, die **Langzeitarbeitslosigkeit** voraussetzen, bleiben **weitere Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit** innerhalb eines **Zeitraumes von 5 Jahren unberücksichtigt** ([§ 18 Abs. 2 SGB III](#)).

Siehe dazu – [Verfahrenshinweis zur Eingliederung Langzeitarbeitsloser](#).

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

3. Taggenaue Bewilligung

Der Anspruch auf ESG besteht für jeden Kalendertag, an dem die Erwerbstätigkeit besteht. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Für den Anspruch auf ESG kommt es daher nicht darauf an, dass ein „voller“ Monat gearbeitet wurde. Der Anspruch wird pro Kalendermonat berechnet. Die Fördersumme wird hierbei unabhängig von der tatsächlichen Anzahl an Kalendertagen im Monat pro Tag mit 1/30 berechnet.

Besteht für den vollen Kalendermonat ein Anspruch auf ESG, wird unabhängig von der Länge des Monats, der volle Monatsbetrag gewährt.

Besteht der Anspruch auf ESG nicht an allen Tagen des Kalendermonats, werden zur Berechnung des monatlichen Anspruchs die Tage an denen ein ESG-Anspruch besteht mit 1/30 des Monatsbetrags multipliziert.

Beispiel 1:

U nimmt zum 15.05. eine mit ESG in Höhe von 300 Euro geförderte Beschäftigung auf. Die Beschäftigung endet am 20.06. aufgrund einer Probezeitkündigung.

U hat Anspruch auf ESG in Höhe von insgesamt 370,00 Euro.

Anspruch 1. Kalendermonat:

15.05. – 31.05.: $(300,00 \text{ Euro}/30) \times 17 \text{ Tage} = 170,00 \text{ Euro}$

Anspruch 2. Kalendermonat:

01.06. – 20.06.: $(10,00 \text{ Euro} \times 20 \text{ Tage}) = 200,00 \text{ Euro}$

Gesamt: $170,00 \text{ Euro} + 200,00 \text{ Euro} = 370,00 \text{ Euro}$

Beispiel 2:

U nimmt diesmal zum 13.02. eine mit ESG in Höhe von 300 Euro geförderte Beschäftigung auf. Die Beschäftigung endet am 11.04. aufgrund einer Probezeitkündigung.

U hat Anspruch auf ESG in Höhe von insgesamt 570,00 Euro.

Anspruch 1. Kalendermonat:

13.02. – 28.02.: $(300,00 \text{ Euro}/30) \times 16 \text{ Tage} = 160,00 \text{ Euro}$

Anspruch 2. Kalendermonat:

01.03. – 31.03.: $(10,00 \text{ Euro} \times 30 \text{ Tage}) = 300,00 \text{ Euro}$

Anspruch 3. Kalendermonat:

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

01.04. – 11.04.: (10,00 Euro x 11 Tage) = 110,00 Euro

Gesamt: 160,00 Euro + 300,00 Euro + 110,00 Euro = 570,00 Euro

4. Auszahlung – Einreichung Arbeitsvertrag erforderlich

Eine Auszahlung erfolgt erst nach Einreichung des Antrages und des Arbeitsvertrages. Diese Unterlagen sollen innerhalb von längstens 14 Tagen nach Abschluss des Arbeitsvertrages bei der Jobcenter Wuppertal AöR eingereicht werden. Werden die Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, ist die antragstellende Person umgehend zur Mitwirkung aufzufordern und der Antrag auf ESG ggf. zu versagen (s. Verfahrenshinweis [Mitwirkung](#)). Unabhängig davon muss die Antragstellung jedoch ausnahmslos **vor** Aufnahme der Beschäftigung erfolgt sein.

V. Verhältnis zu anderen Leistungen

Eine parallele Förderung durch ESG mit Leistungen nach § 44 SGB III (Vermittlungsbudget) und mit dem Eingliederungszuschuss (EGZ) ist nicht ausgeschlossen.

VI. Verfahren

Von der IFK zu beachtende Arbeitsschritte bei der Förderung mit ESG:

1. Entgegennahme des Antrags

Die Antragsunterlagen sollen spätestens 14 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages eingereicht werden; andernfalls ist die antragsstellende Person zur Mitwirkung aufzufordern und der Antrag auf ESG ggf. zu versagen (s. Verfahrenshinweis [Mitwirkung](#)).

2. Weiterleitung des Arbeitsvertrags

Die IFK hat den Arbeitsvertrag an das Ratenpostfach der zuständigen Leistungsgewährung (LG) weiterzuleiten.

3. Prüfung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Es muss sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, d. h. keine geringfügige Beschäftigung handeln. Bei Arbeitsaufnahmen innerhalb der Europäischen Union oder der EWR-Staaten muss es sich um eine mit der deutschen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vergleichbare Tätigkeit handeln.

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

4. Prüfung von vorherigen ESG-Bewilligungen

Es ist zu prüfen, ob bereits zuvor ESG bewilligt worden ist.

5. Fertigung der fachlichen Stellungnahme

Die IFK entscheidet über die Höhe der Förderung → pauschal 300 € oder individuell entsprechend der Berechnungshilfe und die Dauer der Förderung.

Die Verfügung wird von JBC.31 ausgefüllt.

6. Erstellung des Bewilligungs-/Ablehnungsbescheids ESG

Die IFK erstellt einen ESG-Bewilligungsbescheid mit Datum bzw. einen Ablehnungsbescheid.

7. FMG.job-Dokumentation

In FMG.job ist die Förderung zu begründen.

8. FMG.job-Buchung unter ESG SGB II

Die FMG.job-Buchung erfolgt durch die IFK.

Weiterleitung von Anträgen an JBC.31

Die fachliche Stellungnahme ist als Aktendokument an das Funktionspostfach **Maßnahmenmanagement** in d.3 zu versenden. Als Eingangsdatum ist grundsätzlich das tagesaktuelle Datum zu verwenden. Als Betreff ist **Stellungnahme ESG** sowie Name und Vorname des*der eLb und Kundennummer anzugeben.

Zu einem vollständigen Antrag gehören:

- Antrag (Antragstellung vor Arbeitsaufnahme erfolgt?)
- Arbeitsvertrag
- Fachliche Stellungnahme (entfällt bei Ablehnungsbescheid; hier genügt ein aussagekräftiger Vermerk)
- Dokumentation in FMG.job
- ausgefüllte Berechnungshilfe (dies gilt auch bei pauschalierter Förderung, da diese höher sein kann als die Einzelfallberechnung)
- Bescheid:
 - a) Der Bewilligungsbescheid zum ESG-Antrag wird mit Datumsangabe von der IFK erstellt und ebenfalls abgelegt.

Ermessenslenkende Weisungen § 16b SGB II

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

- b) Der Ablehnungsbescheid des ESG-Antrags ist von der IFK abzulegen, zu attribuieren und an den*die eLb zu versenden. Eine Weiterleitung des Ablehnungsbescheids an JBC.31 ist nicht erforderlich.

VII. Verfahren zwischen Maßnahmenmanagement und Rückforderung

Sofern es zu einer Aufhebung oder zu einem Widerruf beim ESG kommt, gilt folgendes Verfahren:

Aufhebung/Widerruf für die Zukunft

Anhörungen und Bescheide werden durch JBC.31 erlassen.

Aufhebung/Widerruf für die Vergangenheit

Anhörungen und Bescheide werden durch JBC.24 erlassen.

VIII. Gültigkeit der Weisung

Die Weisung ist bis auf Weiteres gültig.

Dr. Kletzander, Vorstand

Oktober 2026